



Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V.

BEITRAGSORDNUNG

(beschlossen zur Delegiertenversammlung am 17.09.2021)
(deckungsgleich mit Beitragsordnung Bundesverband)

Teil I Grundsätze für die Zahlung von Beiträgen in der Volkssolidarität

Die Grundsätze dieser Ordnung ergeben sich aus der Satzung der Volkssolidarität Bundesverband e.V.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 13 Finanzierung des Bundesverbandes

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beiträge, unter Zugrundelegung des festgesetzten Mindestbeitrages, zu entrichten.
2. Die Beitragsentrichtung erfolgt im Lastschriftverfahren.
Kosten, die durch Kontounterdeckung des Zahlungspflichtigen (Gebühr Rücklastschrift) entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
3. Juristische Personen und Fördermitglieder leisten ihren Mitgliedsbeitrag bei der Verbandsgliederung, bei der sie Mitglied geworden sind.
4. Die Beiträge dürfen ausschließlich für die Finanzierung von satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(deckungsgleich mit Beitragsordnung Bundesverband)

Teil II Höhe der Beiträge

2.1. Höhe der Beiträge natürlicher Mitglieder

Jedes Mitglied kann die Höhe seines Beitrages, bei Einhaltung des festgesetzten Mindestbeitrages, selbst festlegen.

Der Mindestbeitrag beträgt für:

- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 12,00 Euro jährlich
- natürliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 36,00 Euro jährlich

Die Vorstände der Mitgliedergruppe können in sozialen Härtefällen über eine Minderung des Mitgliedsbeitrages entscheiden, was jedoch die Beitragspflicht der Mitgliedergruppe für das Mitglied in voller Höhe nicht aufhebt.

Bei Neuaufnahmen können die zuständigen rechtsfähigen Verbandsgliederungen eine einmalige Gebühr erheben.

2.2 . Höhe der Beiträge von juristischen (korporativen) Mitgliedern (Personen) und natürlichen Fördermitgliedern

Juristische Personen, die nicht den Namen „Volkssolidarität“ in ihrer Bezeichnung tragen, und Fördermitglieder vereinbaren einen Beitrag, der deutlich über dem jährlichen Mindestbeitrag eines natürlichen Mitgliedes liegt, mit der Verbandsgliederung, deren Mitglied sie sind.

Die Höhe des Mindestbeitrages beträgt für:

juristische (korporative) Mitglieder (Personen) 100,00 Euro jährlich

Die Höhe des Mindestbeitrages beträgt für:

fördernde Mitglieder als natürliche Person 60,00 Euro jährlich

Teil III Festlegungen zur Zahlung von Beiträgen an den Landes- und Bundesverband

1. Für die Arbeit der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V. und seines Vorstandes werden 100.000 € aus Umlagen und Beiträgen der Kreis- und Regionalverbände festgeschrieben. Diese setzen sich aus einem Grundbeitrag aus der Mitgliederzahl (1.1.) und einem Beitrag bezogen auf das Verhältnis Mitglieder und soziale Dienste und Einrichtungen (1.2.) zusammen.

1.1 Die Kreis- und Regionalverbände entrichten 10% des jährlichen Mindestbeitrages pro natürlichem Mitglied, einschließlich der Fördermitglieder, an den Landesverband.

1.2 Darüber hinaus entrichten die Kreis- und Regionalverbände, bezogen auf das Verhältnis Mitglieder – soziale Dienste und Einrichtungen, Beiträge an den Landesverband. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus dem Gesamtbeitrag abzüglich des Grundbeitrages.

Die Berechnung setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- 50% des Beitrages basieren auf der Anzahl der Mitglieder und Fördermitglieder prozentual zur Gesamtanzahl zum 30.06. des Vorjahres
- 50% des Beitrages basieren auf der Anzahl der festangestellten Mitarbeiter, einschließlich der Anzahl der Mitarbeiter entsprechend Punkt 2, prozentual zur Gesamtanzahl laut Statistik per 31.12. des Vorjahres

2. Kreis- und Regionalverbände mit Tochtergesellschaft(en), an denen der Verband über 50% beteiligt ist, erbringen im Rahmen der Beteiligung einen Grundbeitrag in Höhe von 250,00 € an den Landesverband.

3. Die Kreis- und Regionalverbände entrichten über den Landesverband den Anteil des Bundesverbandes entsprechend der aktuell gültigen Beitrags- und/oder Finanzierungsordnung des Bundesverbandes anteilig im Verhältnis der Zahl der Mitglieder an der Gesamtzahl der Mitglieder im Landesverband Thüringen.

4. Vom abzuführenden Gesamtbeitrag an den Bundes- und Landesverband ist jeweils ein Viertel bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 30. November eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Beiträge werden verwendet für die Arbeit von Bundes- und Landesverband:

- zur Förderung der Mitgliederarbeit, -pflege, -gewinnung und -verwaltung, zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit sowie der Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Arbeit
- zur Verstärkung und inhaltlichen Profilierung der sozialpolitischen Interessenvertretung
- zur Wahrnehmung der Begleit- und Moderationsfunktion des Bundes- und des Landesverbandes für die sozialen Dienste und Einrichtungen
- zur Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Verbandes unter Nutzung der dem Verband zur Verfügung stehenden Kommunikations- und Informationsmittel.

Bei Nichteinhaltung der festgelegten Zahlung wird wie folgt verfahren:

Ist in begründeten Fällen die fristgemäße Zahlung der Beitragssumme des Kreis- oder Regionalverbandes nicht möglich, hat der Vorstand des jeweiligen Verbandes die Pflicht beim Landesvorstand eine Beitragsstundung zu beantragen. Der Landesvorstand entscheidet auf der nächsten Sitzung über den Antrag.

Erfolgte keine fristgemäße Zahlung und wurde kein Antrag auf Stundung gestellt, hat der Landesvorstand das Recht, ein Mahnverfahren einzuleiten.

Teil IV Festlegungen zur Haus- und Straßensammlung

Der Landesverband beantragt jährlich eine Haus- und Straßensammlung beim Landesverwaltungsamt und sichert die Verfügbarkeit der nötigen Druckerzeugnisse.

Er erhält aus dem Gesamtergebnis des Kreis- oder Regionalverbandes 10 % und verwendet bis zu 5 % für die Deckung des entscheidenden Verwaltungsaufwandes. Weitere 5 % werden projektbezogen eingesetzt.

Teil V Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt ab 17.09.2021 in Kraft.

Die Vorstände der Kreis- und Regionalverbände können bei Einhaltung der Grundsätze dieser Beitragsordnung weitergehende Festlegungen beschließen.

VOLKSSOLIDARITÄT Landesverband Thüringen e. V.
Landesgeschäftsstelle

Gustav-Weißkopf-Straße 3-7, 99092 Erfurt
Telefon: 0361 65477-0 Telefax: 0361 65477-17
E-Mail: thueringen@volkssolidaritaet.de